OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601499/9/FP

Datum:
Linz, 2. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde W Z, geb. x, S, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18. April 2016, GZ: VerkR96-9929-1-2015, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 18 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Im Straferkenntnis vom 18. April 2016 führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„[…]Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde, da Sie bei einer Fahrgeschwindigkeit von ca. 130 KmH nur einen Abstand von ca. 5 bis 7 Meter einhielten.

Tatort: Gemeinde Roßleithen, Autobahn Freiland, Richtung: Richtung Graz, A 9 bei km. ca. 44.000, Ausfahrt Roßleithen auf die B 138.
Tatzeit: 20.10.2015, 09:12 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 18 Abs. 1 StVO

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Porsche Cayenne S, schwarz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
90,00 Euro	36 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Allfällige weiter Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 100,00 Euro.

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, so ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten.

Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag vollstreckt und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die diesem Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

Begründung:

Die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung ist durch die dienstliche Wahrnehmung eines Polizeibeamten als erwiesen anzusehen.

Nach erfolgtem Einspruch gegen unsere Strafverfügung wurden Sie mit Schreiben vom 29.1.2016 aufgefordert sich binnen zwei Wochen nach Erhalt zu rechtfertigen sowie die Ihrer Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittels bekanntzugeben, ansonst das Verfahren ohne Ihre weitere Anhörung durchgeführt würde.
Da bis dato keine Rechtfertigung Ihrerseits erfolgte, konnte nunmehr das gegenständliche Strafverfahren ohne Ihre weitere Anhörung durchgeführt bzw. in Form dieses Straferkenntnisses abgeschlossen werden.

Die Behörde hat nunmehr nachstehendes erwogen:

Die Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsübertretung wurde von einem Polizeibeamten der LVA OÖ. festgestellt.
Die Behörde geht davon aus, dass einem ausschließlich im Verkehrsüberwachungsdienst tätigen Polizeibeamten zugebilligt werden kann, dass Ihnen angelastete Verhalten richtig und objektiv festzustellen sowie wiederzugeben.

Im Hinblick auf die Aussagen des Polizeibeamten bei der Anzeigeerstattung und in seiner Stellungnahme vom 25.1.2016, welche detailliert und überzeugend erscheinen hat die Behörde keinerlei Veranlassung den diesbezüglichen Ausführungen keinen Glauben zu schenken. Der Polizeibeamte unterliegt überdies aufgrund seines Diensteides und seiner erfahrensrechtlichen Stellung der Wahrheitspflicht und muss bei deren Verletzung mit straf- bzw. dienstrechtlichen Sanktionen rechnen.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass Sie gemäß § 5 Absatz 1 VStG 1991 nicht glaubhaft machen konnten, dass Sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Bei erwiesenem Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Zuwiderhandlung war sohin spruchgemäß zu entscheiden und die zu verhängende Geldstrafe unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 19 VStG 1991 festzusetzen.

Bezüglich des Strafausmaßes ist auszuführen:

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO ist für die gegenständliche Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe von bis zu zwei Wochen vorgesehen.

Gemäß § 19 VStG 1991 ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjeniger Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Nach Abs. 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- u.

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen gegeneinander abzuwägen und auf das Ausmaß des Verschuldens Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32-35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens-Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im konkreten Fall wurden bei der Strafbemessung das Ausmaß Ihres Verschuldens und das Vorliegen von Vormerkungen gewertet und somit die Erschwerungs- u. Milderungsgründe gegeneinander abgewogen, sowie Ihre Einkommens-Familien- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt.
Hiebei wurde von der amtlichen Schätzung ausgegangen, da Sie diese trotz Aufforderung vom 29.1.2016 nicht bekannt gegeben haben.
Die verhängte Geldstrafe erscheint aus den angeführten Gründen dem Erfordernis des § 19 VStG entsprechend.
Gegen eine niedere Straffestsetzung sprechen auch general- und spezialpräventive Erwägungen; es soll nämlich die Strafe als spürbares Übel sowohl den Täter als auch andere Personen von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abhalten.

Die Entscheidung über die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Punkt 3. unserer Strafverfügung wurde eingestellt![…]“

I.2.Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 7. Juli 2016, erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit Schriftsatz vom 28. Juli 2016 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und stellte einen mittlerweile mit Beschluss vom 15. September 2016 abgewiesenen Antrag auf Verfahrenshilfe.

In der Beschwerde führte der Bf wie folgt aus:

„[…] Beschwerde

an das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (Volksgartenstrasse 14, 4021 Linz).
Im Einzelnen wird hierzu ausgeführt wie folgt:

Sachverhalt:
Im Straferkenntnis vom 18.04.2016 (siehe Anhang) wird mir als Lenker des KFZ mit dem Kennzeichen x folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt: § 18 Abs. 1 StVO Hintereinanderfahren - Abstand
Die Behörde behauptet ohne Beweise das der nötige Sicherheitsabstand am 20.10.2015 Uhr 09:12 auf der A9 Richtung Graz bei km 44.000 auf das vorrausfahrende Fahrzeug nicht eingehalten wurde, und ein rechtzeitiges Anhalten nicht möglich gewesen wäre. Ich weise diese Anschuldigungen auf das Schärfste zurück. Aus meiner Sicht (Sicht des Lenkers) wäre jederzeit ein Anhalten möglich gewesen, und es wurde der nötige Sicherheitsabstand eingehalten.

Beschwerdegründe:
a. Im Straferkenntnis und in der Strafverfügung wurden nur ungenaue Angaben (ca. 7m, ca. 1 Fahrzeuglänge) zum Sicherheitsabstand gemacht. Nach mehrmaliger Aufforderung hat die Behörde bis heute keine genauen Angaben gemacht wieviel der Abstand zum vorrausfahrenden Fahrzeug genau betrug.
b. In der Stellungnahme der Beamten B und G vom 25.01.2016 (siehe Anhang) wird angeführt das beide Beamten den Sicherheitsabstand mit ca. 5-7m feststellen konnten!!! Es stellt sich hier die Frage wie das möglich ist, wenn einer der Beamten ein KFZ mit 130km/h lenken muss. Es ist unmöglich als Lenker eines Kraftfahrzeugs mit 130 km/h in einer starken Kurve den Sicherheitsabstand eines anderen Fahrzeugs genau zu bestimmen!!
c. In der ersten Strafverfügung wurde ein weiterer Punkt angezeigt (§ 43 Abs. 4 lit. B KFG Unterlassung der KFZ Abmeldung wegen Wohnsitzwechsel) Diese Anzeige war von der Behörde und den Beamten falsch angezeigt und wurde nach dem Einspruch eingestellt, (siehe Anhang)
Es ist davon auszugehen das bei der Anzeige zum Sicherheitsabstand von den Beamten und der Behörde auch ungenügend und nicht sorgfältig recherchiert wurde.

Es werden daher folgende Anträge gestellt:

Antrag

den angefochtenen Strafbescheid ersatzlos zu beheben und das Strafverfahren durch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems einzustellen.

Wird das Verfahren nicht eingestellt stelle ich den

Antrag

auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung,

Weiters stelle ich den

Antrag

auf Verfahrenshilfe siehe Beilage“

I.3. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Verwaltungsakt samt Beschwerde mit Schreiben vom 12. August 2016 zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt und öffentliche mündliche Verhandlung, der der Bf unentschuldigt fern blieb.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 20. Oktober 2015, um 9:12 Uhr, einen PKW Porsche Cayenne S mit dem Kennzeichen x auf der Autobahn A9 im Gemeindegebiet von Roßleithen ca. bei StrKm 44.000. Er hielt dabei eine Geschwindigkeit von ca. 130 km/h ein und fuhr so knapp auf einen vor ihm fahrenden Klein-LKW auf, dass nur ein Abstand von ca. einer Wagenlänge, höchstens 7 m verblieb. Ein rechtzeitiges Anhalten wäre ihm nicht möglich gewesen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den Angaben des glaubwürdigen, seinem Diensteid verpflichteten und über die Wahrheitspflicht belehrten Zeugen B. Dieser gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nachvollziehbar an, dass er als Beifahrer eines Polizeifahrzeuges auf der A9 Dienst tat, als der Bf mit seinem Fahrzeug so knapp auf den mit dem Heck an der Motorhaubenkante des Dienstkraftwagen befindlichen Klein-LKW auffuhr, dass er sich schon geringfügig mit dem Polizeifahrzeug überdeckte. Das Polizeifahrzeug sei ca. 4,6 m lang. Auf dem Digitalen Tacho konnten 130 km/h abgelesen werden. Der Beamte konnte damit schlüssig und nachvollziehbar darlegen, wie er den Abstand des Bf abschätzen konnte und hat das Gericht an der Glaubwürdigkeit des Zeugen keinerlei Zweifel.
Es ergibt sich aus der sinngemäß wiedergegebenen Aussage des Polizeibeamten zweifelsfrei, dass der Bf einen Abstand zum Vorausfahrenden einhielt, der unter einer Fahrzeuglänge lag, jedenfalls aber höchstens 7 m betrug. Es ergibt sich bei, angesichts der fehlenden automationsunterstützten Messung, wohlwollender Rechnung rechnerisch ein Sekundenabstand von knapp 0,2 (3600 x 7 /130.000 = 0,1938), der ein rechtzeitiges Anhalten, etwa im Falle einer Notbremsung des Vorausfahrenden nicht möglich macht.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen

a) <u>§ 18 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994) lautet:</u>

§ 18. Hintereinanderfahren.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

b) § 99 Abs 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

§ 99. Strafbestimmungen.
[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Objektiver Tatbestand:

Gemäß § 18 Abs. 1 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Das Vorbringen des Bf beschränkt sich darauf, aktenwidrig fehlende Beweise zu behaupten. Dies ausgehend von der Ansicht des Bf, die Angabe ca. 7 m sei unzureichend genau bzw. könne es den einschreitenden Beamten nicht möglich gewesen sein, diesen Abstand abzuschätzen.

Nach der Judikatur der VwGH ist der Beschuldigte im Lichte der Rsp des VwGH zu § 44a lit a VStG (Hinweis E 3.10.1985, 82/03/0112, VwSlg 11894 A/1985) in seinen Verteidigungsrechten nicht beeinträchtigt (Hinweis E 9.11.1984, 84/02B/0064), wenn die einem Beschuldigten gemäß § 18 Abs 1 StVO angelastete Tat noch näher damit umschrieben, dass der Beschuldigte bei einer Fahrgeschwindigkeit von ca 60 km/h einen Abstand von ca 1 m zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug eingehalten hat. (VwGH 28. August 1990, 89/02/0221).
Nichts anderes kann vorliegend gelten (130 km/h, 5 – 7 m).

In Anbetracht der Tatsache, dass der meldungslegende Beamte zweifelsfrei feststellen konnte, dass der Abstand bloß eine Fahrzeuglänge betrug, dieser Abstand zugunsten des Bf mit ohnehin bis zu 7 m angenommen wurde und damit erwiesen ist, dass der Bf (wiederum wohlwollen) einen Sekundenabstand von höchstens 0,2 eingehalten haben kann, kann kein Zweifel daran bestehen, dass

der Bf keinen solchen Abstand eingehalten hat, der ihm ein sicheres Anhalten ermöglicht hätte.

Der ziffernmäßigen Anführung des zeitlichen Sicherheitsabstandes in der als erwiesen angenommenen Tat bedurfte es nicht, weil dieser kein Tatbestandsmerkmal des § 18 Abs 1 StVO ist (vgl. *Pürstl*, StVO[13], S 345, § 18 Hinweis 5a) und die belangte Behörde, aus für das Gericht nicht nachvollziehbaren Gründen, lediglich die Strafnorm des § 99 Abs 3 lit a StVO (anstatt 99 Abs 2c lit 4 oder gar Abs 2 lit c par. cit. StVO) herangezogen hat.

Der Bf war nach dem Wortlaut des § 18 Abs 1 StVO verbunden, einen ausreichenden Tiefenabstand einzuhalten. Schon der Wortlaut stellt dies klar, zumal dieser mit dem Wort „stets“ ausreichend zum Ausdruck bringt, dass der notwendige Sicherheitsabstand immer einzuhalten ist.

Der Nachfahrende hat demnach unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände, wie etwa Straßenverhältnisse und Sichtverhältnisse, Vorliegen von Ortsdurchfahrten sowie der Art des vorne fahrenden Fahrzeuges (zB Schulfahrzeug) dafür zu sorgen, dass er auch bei überraschendem Bremsmanöver des vor ihm Fahrenden sein Fahrzeug rechtzeitig zum Anhalten bringen kann (Hinweis E 29.6.1970, 1870/69; E 15.5.1979, 358/79) (vgl. VwGH 26. April 1991, 91/18/0070).

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 18 Abs. 1 StVO muss der nachfolgende Lenker damit rechnen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit das Vorderfahrzeug auch rasch abgebremst (§ 21 Abs. 1 StVO) werden muss (VwGH 28. September 1982, 82/11/0100).

In seiner Entscheidung vom 26. September 2008, 2008/02/0143 sprach der VwGH aus, dass der Kfz-Lenker jedenfalls einen Abstand einhalten muss, der etwa der Länge des Reaktionsweges (Sekundenweges) entspricht, das sind in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h (vgl auch VwGH 18. Dezember 1997, 96/11/0035; 23. Oktober 1986, 86/02/0081).

Die Behauptung des Bf, er habe einen Sicherheitsabstand von bloß 2 Sekunden einhalten müssen, ist insofern nicht nachvollziehbar.

Der Bf hat einen Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug von höchstens 7 Metern bzw. ca. 0,2 Sekunden eingehalten. Im gegenständlichen Fall ergibt dies aufgrund der Fahrgeschwindigkeit des Bf von ca. 130 km/h einen erforderlichen Sicherheitsabstand von mindestens 39 m (130 / 10 x 3).

Der Bf hat daher objektiv eine Übertretung nach § 18 Abs. 1 StVO begangen.

III.2.2. Subjektiver Tatbestand

Da auch keine Umstände hervorgekommen sind, welche den Bf subjektiv entlasten könnten, war gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.
Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs 2 VStG) konnte der Bf mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen. Er hat diesbezüglich auch kein Vorbringen erstattet sondern lediglich auf Tatsachenebene bestritten.

Durch Reduktion der Geschwindigkeit bzw. rechtzeitiges Bremsen hätte der Bf den Abstand problemlos einhalten können.

Der Bf hat die Tat auch in subjektiver Hinsicht begangen.

III.2.3. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Aufgrund der Tatsache, dass dem Bf ein Sekundenabstand von unter 0,2 bzw. 0,4 nicht angelastet wurde, greift die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO.
Nach dieser begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die belangte Behörde hat verschiedene Vormerkungen als erschwerend gewertet eine Geschwindigkeitsübertretung als erschwerend gewertet.
Aus dem Verwaltungsstrafregister ergibt sich, dass der Bf jedenfalls nicht unbescholten ist. Die belangte Behörde ist bei der Bemessung der Strafe von einem monatlichen Einkommen des Bf von 1.800 Euro, fehlendem Vermögen und keinen

Sorgepflichten ausgegangen. Der Bf hat im Verfahrenshilfeantrag 3 Sorgepflichten, erhebliche Schulden und kein relevantes Einkommen angegeben.

Das Nichteinhalten des gesetzlich gebotenen Sicherheitsabstandes gemäß § 18 Abs. 1 StVO stellt kein Bagatelldelikt dar. Durch zu geringen Abstand zum Vorderfahrzeug ist es dem nachfahrenden Lenker oftmals nicht möglich, auf entsprechende Gefahrensituationen rechtzeitig zu reagieren. Um Kraftwagenlenkern die Gefährlichkeit eines solchen Verhaltens, welches oft zu Verkehrsunfällen (Auffahrunfällen und in weiterer Folge Massenkarambolagen auf Autobahnen mit Verletzten und Toten etc.) mit gravierenden Folgen führt, bewusst zu machen, ist aus generalpräventiven Gründen eine empfindliche Bestrafung geboten. Dazu kommen spezialpräventive Überlegungen dahingehend, den Bf, der selbst Vater von drei Kindern ist, im Hinblick auf ein künftig gesetzeskonformes Verhalten im Straßenverkehr zu sensibilisieren. Der Bf erschien unentschuldigt nicht zur Verhandlung, die er selbst beantragt hat und macht damit eine gewisse Gleichgültigkeit deutlich.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 90 Euro, erweist sich insgesamt als niedrig, beträgt sie doch gerade 12% der möglichen Höchststrafe.
Es besteht insofern keinerlei Veranlassung einer Herabsetzung.

Die Ersatzfreiheitsstrafe steht in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe.

Eine Ermahnung kam angesichts des erheblichen Verschuldens und des hohen Unwerts der Tat nicht in Betracht.

III.3. Vor dem Hintergrund des völligen Unterliegens des Bf im Verfahren, waren ihm gem. § 52 Abs. 2 VwGVG 20% der Geldstrafe, sohin 18 Euro aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten

(Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl